

Magistrat der  
Stadt Königstein im Taunus  
- Steueramt -  
zu Hd. Herr Kuchling  
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Der Magistrat  
der Stadt Königstein im Taunus  
Burgweg 5  
61462 Königstein im Taunus

Martin Kuchling  
Telefon (06174) 202230  
Telefax (06174) 202278  
martin.kuchling@koenigstein.de  
[www.koenigstein.de](http://www.koenigstein.de)

### Anzeige des Eigentümerwechsels Wohnungsteileigentum

Hiermit zeigen wir an, dass die nachstehende Liegenschaft einen neuen Eigentümer hat: Bitte in Druckschrift ausfüllen!

<b>Kassenzeichen Steuerbescheid:</b>	<b>Ggf. Kontakt: E-Mail / Telefon</b>
<b>Art / Bezeichnung der Liegenschaft</b>	
<input type="checkbox"/> Eigentumswohnung	
<b><u>Angaben bisheriger Eigentümer:</u></b> <small>(gut lesendlich)</small>	<b><u>Angaben neuer Eigentümer:</u></b> <small>(gut lesendlich)</small>
Name	Name
Straße/Nr.	Straße/Nr.
PLZ/Ort	PLZ/Ort
<b>Ggf. neue Anschrift oder Zustellungsvollmacht</b>	<b>Ggf. neue Anschrift oder Zustellungsvollmacht</b>
<b>Abgrenzung und Übergang der Steuerpflicht:</b>	
Die Grundabgaben werden vom Erwerber gezahlt ab: <b>01.</b> <b>20</b> _____	
(Nur zum 01. eines Monats möglich!)	
Datum, Unterschrift (alter Eigentümer)	Datum, Unterschrift (neuer Eigentümer)

Die Hinweise zum Eigentümerwechsel haben wir zur Kenntnis genommen.

### Hinweise:

Nach § 11 Abs. 1 und 3 der städtischen Abfallwirtschaftssatzung hat der Anschlusspflichtige jeden Wechsel von Grundstückseigentum sofort der Stadt Königstein im Taunus mitzuteilen. Abfall-Tonnenbestände, die dem Wohnungsteileigentum zugeordnet sind, werden automatisch umgeschrieben.

Für die Veranlagung der Grundbesitzabgaben ist es erforderlich, dass bei Grundstücksgemeinschaften ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter bestellt wird, dem alle mit dem Veranlagungsverfahren zusammenhängenden Verwaltungsangelegenheiten und sonstige Mitteilungen bekannt zu geben sind.

Sofern auf der Erklärung kein Zustellungsbevollmächtigter angegeben ist, wird sich das Steueramt der Stadt Königstein gemäß § 34 Abs. 2 Abgabenordnung an ein Mitglied der Grundstücksgemeinschaft halten.

Gemäß § 19 Grundsteuergesetz und § 22 Bewertungsgesetz ist für die Zurechnungsfortschreibung auf den Erwerber der Beginn des Kalenderjahres maßgebend, das auf den Eigentümerwechsel folgt. Der bisherige Eigentümer bleibt daher bis zum Ende des Jahres, in dem der Eigentümerwechsel durchgeführt wurde, Abgabenschuldner. Aus Vereinfachungsgründen sind wir jedoch bereit, die Umschreibung auf den Erwerber vorzuziehen, obwohl die Zurechnungsfortschreibung des Finanzamtes noch nicht vorliegt. **Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass uns die Anzeige des Eigentümerwechsels vorliegt und der neue Eigentümer die fälligen Abgaben fristgerecht entrichtet.**

### Unterschriften:

Sollte eine Unterschrift des (Käufers / Verkäufers) durch mangelnde Mitwirkungspflicht, Urlaubszeit oder Ähnlichem ausbleiben, kann der ETW nicht korrekt verifiziert und durchgeführt werden. Die Eigentümer / Eigentumsvertreter haben für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Unterlagen Sorge zu tragen. Kommt es nach erfolgter steuerlichen Abgrenzung zu Kompensationsansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis **haftet** die Partei, die sich allein zur Unterschrift bekannt hat.